

Bescheid

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) hat am 20.05.2026 über Antrag der XXXX XXXX GmbH, XXXX XXXX, XXXX XXXX, beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 1 Jurisdiktionsnorm, RGBI 1895/111 idGF (im Folgenden „JN“), in Verbindung mit § 194 Abs 1 Telekommunikationsgesetz 2021, BGBl I 2021/190 idGF (im Folgenden „TKG 2021“), wird der Antrag der XXXX XXXX GmbH, die RTR-GmbH möge die XXXX AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation im zwischen den beiden Unternehmen bestehenden Kabelbeschädigungs- und Überbauungsstreit zur

- „sofortigen Einstellung aller Grabungsarbeiten der Anzeigengegnerin“ in im Antrag näher bezeichneten Gebieten,
- „Unterlassung unlauterer Akquise und Überbauung“,
- „Rückgabe aller übernommenen Kunden und Rückzahlung entgangener Einnahmen“,
- „Zahlung von € 51.853.857,89 als vorläufigem Schadensersatz“ und
- „Kostenübernahme“

verpflichten und zudem eine einschlägige „Stellungnahme“ abgeben, zurückgewiesen.

II. Begründung

1 Verfahrensablauf und festgestellter Sachverhalt

Am 04.03.2026 langte bei der RTR-GmbH ein Antrag der XXXX XXXX GmbH ein, in dem letztere zusammengefasst Folgendes vorbrachte (ON 1):

Die Antragstellerin betreibe seit über 40 Jahren ein Koaxialkabelnetz in den Gebieten „Stadt XXXX, XXXX, XXXX, XXXX, XXXX, XXXX, XXXX u. ä.“ mit über 14.000 Anschlüssen (bis zu 15.000 betroffen pro Schaden). Die XXXX AG, ein marktbeherrschendes Unternehmen im Energie- und Telekommunikationssektor, habe durch wiederholte Grabungsarbeiten das Netz der Antragstellerin beschädigt. Bislang seien 23 Schäden dokumentiert worden, die zu 46 Verbindern geführt und Signalverluste von 0,5–1 dB pro Verbinder verursacht hätten. Diese kumulativen Verluste (nach 5 Schäden pro 400-m-Verstärkerfeld >5–10 dB) erzwingen Feldersatzkosten von € 350.000 pro Feld (Grabungskosten: € 875/m Median). Zusätzlich würden reparierte Strecken ein alle drei Jahre stattfindendes „Monitoring“ (€ 6.000 pro Feld über zehn Jahre) erfordern. Die XXXX AG nutze diese Ausfälle schamlos für Kundenakquise: Sie überbaue das Netz der Antragstellerin ungenehmigt und biete betroffenen Kunden 25 Wochen kostenlose Neuanschlüsse (KaTV, Internet, Telefon) an. Dies führe zu einer „Churn-Rate“ von 5 % (durchschnittlich 375 verlorene Kunden pro Schaden), mit zukünftigen Verlusten von € 4.800 pro Kunde über zehn Jahre (ARPU € 480/Jahr). Der Gesamtschaden belaufe sich auf € 2.173.857,89 (direkt) plus € 49.680.000 (Folgeschäden).

Mit Schreiben der RTR-GmbH vom 06.03.2026 (ON 3) wurde die Antragstellerin über die Unzuständigkeit der RTR-GmbH verständigt und auf die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte hingewiesen. Mit E-Mail vom 13.03.2026 (ON 4) brachte die Antragstellerin vor, sie habe beim zuständigen Gericht bereits einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung eingebracht, und richtete ferner folgendes Begehren an die RTR-GmbH: *„Es ist für uns jedoch essentiell wichtig und auch erforderlich, dass die Regulierungsbehörde entsprechend Stellungnahme nimmt. So wie dies mehrmals im Gesetz vorgesehen ist. Auch eine Überbauung mittels Finanzierung aus den Stromerträgen ist unlauterer Wettbewerb. Des Weiteren wird auch eine gleichzeitige Verwendung der Netze und somit Nichtüberbauung gefordert und bitten sie diesbezüglich umgehend einzuschreiten.“*

Trotz entsprechender Belehrung zog die Antragstellerin ihren verfahrenseinleitenden Antrag bis dato nicht zurück.

2 Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den jeweils in Klammern angeführten unbedenklichen Beweismitteln. Weitere Erhebungen waren nicht notwendig, da der

entscheidungs wesentliche Sachverhalt, dh der Inhalt des verfahrenseinleitenden Antrages, ist § 56 AVG von vornherein klar gegeben ist.

3 Rechtliche Beurteilung

3.1 Gesetzliche Regelungen

§ 1 JN, RGBl 1895/111 idgF, lautet:

„Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen wird, soweit dieselben nicht durch besondere Gesetze vor andere Behörden oder Organe verwiesen sind, durch Bezirksgerichte, Bezirksgerichte für Handelssachen, Landesgerichte, Handelsgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch den Obersten Gerichtshof (ordentliche Gerichte) ausgeübt.“

§ 194 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet auszugsweise:

„(1) Die RTR-GmbH hat sämtliche Aufgaben, die durch dieses Bundesgesetz und durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen, sofern hierfür nicht die Telekom-Control-Kommission oder die KommAustria zuständig ist.

[...]“

3.2 Unzuständigkeit der RTR-GmbH

Gemäß § 1 JN sind zur Entscheidung über privatrechtliche Unterlassungs- sowie Ersatzansprüche die ordentlichen Gerichte berufen (die sachliche Gerichtszuständigkeit ergibt sich dabei aus den §§ 49-52 JN, die örtliche aus den §§ 65-104 JN), es sei denn, Sondergesetze sehen Abweichendes vor.

Das Anbringen der XXXX XXXX GmbH bezieht sich zur Gänze auf oben genannte Ansprüche. Für die von ihr ins Treffen geführten Unterlassungs-, Wiederherstellungs- bzw Schadenersatzforderungen ist im TKG 2021 keine Sonderbestimmung enthalten, weswegen die Regulierungsbehörde sachlich unzuständig ist und mit Antragszurückweisung vorgehen musste. Für die von der Antragstellerin geforderte Abgabe einer regulierungsbehördlichen Stellungnahme zur oben angeführten Überbauungsthematik besteht im Übrigen keine Rechtsgrundlage, weswegen hier ebenfalls mit Zurückweisung vorzugehen war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 200 Abs 7 TKG 2021 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (§ 9 VwGVG, BGBl I 2013/33 idgF) offen, wobei vor Einbringung der Beschwerde eine Eingabegebühr in der Höhe von 50,-- EUR unter Angabe des Verwendungszwecks an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten und die Entrichtung der Gebühr bei Einbringung der Beschwerde nachzuweisen ist (§ 2 VwG-EGebV, BGBl II 2014/387 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 20.05.2026

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Dr. Klaus M. Steinmaurer, MBA
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation und Post